

## Strukturreform BVG / Konsequenzen für Vermögensverwalter



**Florian S. Jörg**  
Dr. iur., Rechtsanwalt  
Telefon +41 58 258 10 00  
florian.joerg@bratschi-law.ch



**Christian Beutter**  
lic. iur., Rechtsanwalt  
Telefon +41 58 258 14 00  
christian.beutter@bratschi-law.ch

**A**m 10. Juni 2011 hat der Bundesrat Änderungen an den Verordnungen zum Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (BVG) verabschiedet, die zur Umsetzung der so genannten Strukturreform BVG erforderlich sind. Dabei handelt es sich um eine Teilrevision des BVG, die das Bundesparlament am 19. März 2010 beschlossen hatte. Hauptanliegen dieser Gesetzesrevision war es, Transparenz und Governance bei der Führung und der Vermögensverwaltung von Vorsorgeeinrichtungen zu sichern und die Aufsicht zu verbessern. Dazu wurde unter anderem eine verwaltungsunabhängige Oberaufsichtskommission geschaffen.

In diesem Beitrag soll nur eine der neuen Verordnungsbestimmungen herausgegriffen werden, die für unabhängige Vermögensverwalter, die heute Vermögensverwaltungsmandate für Vorsorgeeinrichtungen ausführen, einschneidende Konsequenzen haben kann. Es geht um folgenden Artikel der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (BVV 2):

Art. 48f Anforderungen an die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung

1. Personen, welche die Geschäftsführung einer Vorsorgeeinrichtung oder einer Einrichtung, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dient, ausüben, müssen gründliche praktische und theoretische Kenntnisse im Bereich der beruflichen Vorsorge nachweisen.
2. Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut werden, müssen dazu befähigt sein und Gewähr bieten, dass sie insbesondere die Anforderungen nach Artikel 51b Absatz 1 BVG erfüllen und die Artikel 48g-48l einhalten.

3. Mit der Anlage und Verwaltung des Vorsorgevermögens dürfen als externe Personen und Institutionen nur betraut werden:

- a. Banken nach dem Bankengesetz vom 8. November 1934;
  - b. Effekthändler nach dem Börsengesetz vom 24. März 1995;
  - c. Fondsleitungen, Vermögensverwalterinnen- und -verwalter kollektiver Kapitalanlagen nach dem Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006;
  - d. Versicherungen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004;
  - e. im Ausland tätige Finanzintermediäre, die einer gleichwertigen Aufsicht einer anerkannten ausländischen Aufsichtsbehörde unterstehen.
4. Die Oberaufsichtskommission kann auch andere Personen oder Institutionen für die Aufgabe nach Absatz 3 als befähigt erklären.

Gemäss Art. 48f Abs. 3 BVV 2 dürfen im Ergebnis nur noch solche externen Vermögensverwalter Mandate für Vorsorgeeinrichtungen ausführen, die direkt von einer Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) beaufsichtigt werden und im Besitz einer entsprechenden Bewilligung der FINMA sind. Es sind dies die in den lit. a bis e von Art. 48f BVV 2 erwähnten Personen und Institutionen.

Zur Ausführung von Vermögensverwaltungsmandaten von Vorsorgeeinrichtungen nicht mehr zugelassen sind demnach externe Vermögensverwalter, die keiner oder zumindest nicht einer direkten Aufsicht durch die FINMA unterstellt sind. Dies hat zur Folge, dass nach Ablauf der Übergangsfrist am

31. Dezember 2013 solche Vermögensverwalter nicht mehr für Vorsorgeeinrichtungen tätig sein dürfen und spätestens dann die entsprechenden Mandate verlieren. Die Bestimmung richtet sich zwar an die Vorsorgeeinrichtungen. Die Auswirkungen bekommen die Vermögensverwalter aber direkt zu spüren, weil es den Vorsorgeeinrichtungen ab dem 1. Januar 2014 untersagt ist, Vermögensverwaltungsmandate an sie zu vergeben.

Von der Problematik betroffene Vermögensverwalter haben zwei Möglichkeiten der Reaktion.

Eine erste Möglichkeit bestünde darin, zusammen oder in Absprache mit der betroffenen Vorsorgeeinrichtung die Rechtsbeständigkeit von Art. 48f Abs. 3 BVV 2 anzugreifen. Es bestehen durchaus Ansatzpunkte für die rechtliche Argumentation, diese Bestimmung entbehre einer genügenden gesetzlichen Grundlage im BVG, zumal die Unterstellung unter die Aufsicht der FINMA, wie sie im Ergebnis vom Bundesrat in Art. 48 Abs. 3 BVV 2 vorgeschrieben wird, im Gesetz nicht vorgesehen ist. Dazu müsste eine Feststellungsverfügung provoziert werden, die auf dem Beschwerdeweg angefochten werden könnte.

Einen zweiten Ausweg aus dieser Situation liefert möglicherweise Art. 48f Abs. 4 BVV 2: Dort ist vorgesehen, dass die neu geschaffene Oberaufsichtskommission auch andere Personen oder Institutionen für die Verwaltung des Vorsorgevermögens als befähigt erklären kann, als die direkt von der FINMA beaufsichtigten. Ein Vermögensverwalter könnte versuchen, bei der Oberaufsichtskommission eine entsprechende Bewilligung zu erlangen. Die Kommission wird ihre Tätigkeit allerdings erst Anfang 2012 aufnehmen.

Um eine einheitliche Anwendung der Ausnahmebestimmung von Art. 48f Abs. 4 BVV 2 zu gewährleisten, wird die Oberaufsichtskommission die Anforderungen definieren müssen, die zu erfüllen sind, damit ein Antragsteller eine Ausnahmebewilligung erhält. Mit Sicherheit eingehalten werden müssen die Voraussetzungen von Art. 48f Abs. 2 BVV 2. Die entsprechenden Personen oder Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut werden, müssen also einerseits dazu befähigt sein und Gewähr bie-

ten, dass sie die Anforderungen nach Art. 51b Abs. 1 BVG erfüllen und Vorschriften der Art. 48g-48l BVV 2 einhalten.

Die Anforderungen nach Art. 51b Abs. 1 BVG bestehen darin, dass die mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten müssen. Weiter unterliegen sie der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Versicherten der Vorsorgeeinrichtung wahren. Zu diesem Zweck haben sie dafür zu sorgen, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt entsteht.

In den Art. 48g-48l BVV 2 sind vereinfacht zusammengefasst folgende Themen geregelt:

- Anforderungen an die Integrität und Loyalität der verantwortlichen Personen;
- Vermeidung Interessenkonflikten, insbesondere dürfen die für die Vermögensverwaltung zuständigen Personen nicht im obersten Organ der Vorsorgeeinrichtung Einsitz haben und Vermögensverwaltungsverträge müssen nach spätestens fünf Jahren ohne Nachteil für die Vorsorgeeinrichtung aufgelöst werden können;
- Einholen von Konkurrenzofferten bei bedeutenden Rechtsgeschäften im Nahestehenden;
- Verbot des Ausnützens der Kenntnis von Geschäften der Vorsorgeeinrichtung für Eigengeschäfte und Verbot der Umschichtung des Depots ohne wirtschaftlichen Grund;
- Eindeutige Regelung der Entschädigung des Vermögensverwalters und Ablieferungspflicht für Vermögensvorteile, die der Vermögensverwalter oder der Vermittler von Anlagen über die schriftlich geregelte Entschädigung hinaus erhält;
- Offenlegung von Interessenverbindungen.

Wie die weiteren Voraussetzungen für eine Ausnahmebewilligung aussehen werden, kann heute natürlich noch nicht konkret gesagt werden. Anhaltspunkte können aber vielleicht den Bewilligungsvoraussetzungen für jene Finanzintermediäre entnommen werden, die direkt von der FINMA beaufsichtigt werden. Dazu gehören etwa die Vermögensverwalter von kollektiven Kapitalanlagen. Abge-

stellt werden könnte auf die andauernd einzuhal-  
tende minimale Kapitalausstattung von CHF  
200'000.00 (alternativ dazu eine entsprechende  
Bankgarantie oder eine Bareinlage auf einem Sperr-  
konto bei einer Bank), auf die Vorschrift, wonach  
dauernd eigene Mittel des Vermögensverwalters  
vorhanden sein müssen, die mindestens einem  
Viertel der Fixkosten der letzten Jahresrechnung  
entsprechen, oder auf die Sicherstellung der Ein-  
haltung von Verhaltensregeln einer Branchenorgani-  
sation.

Vermögensverwaltern, die beabsichtigen, eine Ge-  
such um eine Ausnahmegewilligung nach Art. 48f  
Abs. 4 BVV 2 zu stellen, ist zu empfehlen, ihren Ge-  
schäftsbetrieb frühzeitig darauf zu überprüfen, ob  
dieser die schon sichtbaren oder die sich mutmass-  
lichen abzeichnenden Anforderungen an eine solche  
Bewilligung erfüllt und sich gegebenenfalls zu über-  
legen, welche Anpassungen zur Verbesserung der  
Chancen für eine Bewilligungserteilung vorgenom-  
men werden könnten. Weiter dürfe es empfehlens-  
wert sein, das Gesuch möglichst früh einzureichen,  
da wohl viele solche Gesuche gestellt werden dürf-  
ten und die Abarbeitung nach Reihenfolge des Ein-  
gangs erfolgen dürfte. Die für Anpassungsarbeiten  
verbleibende Zeit bis Ende 2011 sollte demnach ge-  
nutzt werden.

---

#### Bratschi Wiederkehr & Buob in Kürze

Bratschi Wiederkehr & Buob, eine führende Schweizer Anwaltskanzlei mit über 60 Anwältinnen und Anwälten in den Wirtschaftszentren der Schweiz, bietet schweizerischen und ausländischen Unternehmen und Privatpersonen professionelle Beratung und Vertretung in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts, im Steuerrecht und im öffentlichen Recht sowie in notariellen Angelegenheiten.

**Zürich** Bahnhofstrasse 70, Postfach 1130, CH-8021 Zürich  
Telefon +41 58 258 10 00, Fax +41 58 258 10 99  
zuerich@bratschi-law.ch

**Bern** Bollwerk 15, Postfach 5576, CH-3001 Bern  
Telefon +41 58 258 16 00, Fax +41 58 258 16 99  
bern@bratschi-law.ch

**St.Gallen** Vadianstrasse 44, Postfach 262, CH-9001 St.Gallen  
Telefon +41 58 258 14 00, Fax +41 58 258 14 99  
stgallen@bratschi-law.ch

**Basel** Gerbergasse 14, CH-4001 Basel  
Telefon +41 58 258 19 00, Fax +41 58 258 19 99  
basel@bratschi-law.ch

**Zug** Unter Altstadt 28, CH-6300 Zug  
Telefon +41 58 258 18 00, Fax +41 58 258 18 99  
zug@bratschi-law.ch

[www.bratschi-law.ch](http://www.bratschi-law.ch)

© Bratschi Wiederkehr & Buob, Vervielfältigung bei Angabe der Quelle gestattet